

Inhalt:

1. Wie sieht eine ordnungsgemäße Kassenführung aus?
2. Abzug von Mitgliedsbeiträgen bei Kultureinrichtungen

1. Wie sieht eine ordnungsgemäße Kassenführung aus?

Bei der Kassenführung im Verein gibt es immer wieder Unsicherheiten. Die Finanzverwaltung hat dazu verschiedene Erlässe herausgegeben.

Kasseneinnahmen und Kassenausgaben müssen grundsätzlich täglich festgehalten werden. Das bedeutet die Aufzeichnung jeder Einnahme und Ausgabe.

Offene Ladenkasse

Eine Registrierkassenpflicht besteht nicht. Es ist auch zulässig, eine sog. offene Ladenkasse zu führen. Als offene Ladenkasse gelten z. B. Geldladen, Geldkassetten, Schubladen und andere Utensilien zur Aufbewahrung von Bargeld ohne Einsatz technischer Hilfsmittel.

Bei der offenen Ladenkasse sind aber die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Kassenführung mit hohem Aufwand verbunden.

Einzelaufzeichnungspflicht

Bei Einsatz einer offenen Ladenkasse ist zur Erfüllung der Anforderungen an eine ordnungsgemäße Kassenführung auch hier die Aufzeichnung eines jeden einzelnen Geschäftsvorfalles mit ausreichender Bezeichnung erforderlich.

Aufzuzeichnen sind:

- Identität des Verkäufers (Name, Firma, Anschrift),
- Identität des Käufers (Name, Firma, Anschrift),
- Inhalt des Geschäfts (Liefergegenstand, Art der Dienstleistung),
- Zahlungsbetrag (Gegenleistung),
- getrennt nach Steuersätzen in % (z. B. 7% oder 19% Umsatzsteuer),
- Steuerbetrag in Euro und
- der Gesamtbetrag.

Bei Kleinbetragsrechnungen unter 250 Euro entfallen Angaben zum Käufer und die absolute Angabe des Steuerbetrags.

Hinweis: Gesetzlich vorgeschrieben sind diese Angaben nur umsatzsteuerlich. Die Finanzverwaltung überträgt das aber auf alle Aufzeichnungen.

Eine Verpflichtung zur einzelnen Verbuchung eines jeden Geschäftsvorfalles besteht aber nicht. Werden der Art nach gleiche Leistungen mit demselben Einzelpreis zusammengefasst, wird das nicht beanstandet, wenn die verkaufte Menge bzw. Anzahl ersichtlich bleibt.

Für jeden Geschäftsvorfall müssen die Zahlungsarten festgehalten werden. Nur Barumsätze sind im Kassenbuch zu erfassen. Unbare Zahlungen (Kreditkarte/ EC-Umsätze etc.) sind separat abzubilden.

Kurzzeitige gemeinsame Erfassungen von baren und unbaren Tagesgeschäften im Kassenbuch ist erlaubt. Die ursprünglich im Kassenbuch erfassten unbaren Tagesumsätze müssen dann aber gesondert kenntlich gemacht werden und nachvollziehbar unmittelbar nachfolgend wieder aus dem Kassenbuch auf ein gesondertes Konto aus- bzw. umgetragen werden.

Ausnahmen von der Einzelaufzeichnungspflicht

Bei Verkauf an eine Vielzahl von nicht bekannten Personen gegen Barzahlung gilt aus Zumutbarkeitsgründen die Einzelaufzeichnungspflicht nicht, wenn kein elektronisches Aufzeichnungssystem verwendet wird. Ersatzweise wird dann nur ein Kassenbericht erstellt.

Für Dienstleistungen sind Einzelaufzeichnungen immer erforderlich, wenn der Kundenkontakt in etwa der Dauer der Dienstleistung entspricht und der Kunde auf die Ausübung der Dienstleistung üblicherweise individuell Einfluss nehmen kann. Eine Befreiung von der Einzelaufzeichnungspflicht gilt nicht, wenn tatsächlich Einzelaufzeichnungen geführt werden (z. B. Terminreservierung, Vorbestellung, Erfassung von Kundendaten etc.).

Wird hingegen ein Aufzeichnungssystem verwendet, gilt die Einzelaufzeichnungspflicht in jedem Fall.

Kassenbericht

Auch bei einem Kassenbericht müssen die Einnahmen auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit überprüfbar sein. Für die Anfertigung eines Kassenberichts ist der gesamte Bargeldbestand einschließlich Hartgeld – unabhängig vom Aufbewahrungsort des Geldes (z. B. Treasorgeld, Handkassen der Kellner, Wechselgeld, Portokasse etc.) – täglich zu zählen. Zum Kassenendbestand hinzugezählt werden die Entnahmen und Ausgaben; abgezogen werden die Einlagen und der Kassenanfangsbestand. So ergibt sich im Ergebnis die Tageseinnahme. Bei mehreren Kassen müssen die Kassenberichte einzeln und der Bargeldbestand der jeweiligen Kasse zuordenbar sein.

Rundungen oder Schätzungen sind unzulässig. Ein Zählprotokoll ist nicht zwingend erforderlich. Wird es aber erstellt und für die Einnahmenermittlung verwendet, ist es aufzubewahren.

Folgen von Mängeln

Ist die Kassenführung nicht ordnungsgemäß, kann das Finanzamt die Besteuerungsgrundlagen schätzen. Zudem kann allein die Nichterfüllung der oben genannten Aufzeichnungs- und Kassenführungspflichten eine Ordnungswidrigkeit darstellen und mit einem Bußgeld geahndet werden.

Bei gemeinnützigen Einrichtungen droht zudem der Entzug der Gemeinnützigkeit.

- *Landesamt für Steuern Niedersachsen, Merkblatt Kassenführung, 1.01.2020*
- *Oberfinanzdirektion Karlsruhe, 3.5.2021, S 0315 - St 42*

2. Abzug von Mitgliedsbeiträgen bei Kultureinrichtungen

Bei Kultureinrichtungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen, sind die Mitgliedsbeiträge nach § 10b Abs. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) nicht abzugsfähig. Nach Auffassung der Finanzverwaltung gilt das auch, wenn diese Zwecke nur unter anderen verfolgt werden. Hier widerspricht jetzt das Finanzgericht (FG) Köln.

Die Finanzverwaltung vertritt die Auffassung, dass ein Spendenabzug auch dann nicht möglich ist, wenn nur ein Teil der Satzungszwecke unter die Ausnahmeregelung fällt (R 10b.1 Einkommensteuer-Änderungsrichtlinien). Das gilt nicht nur für Kultureinrichtungen, sondern für auch für Sport, Heimatpflege und Heimatkunde und die sog. privilegierten Freizeit Zwecke des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 23 der Abgabenordnung (z.B. Brauchtumspflege oder Kleingärtnerei).

Nach Auffassung des FG, greift die Regelung nicht, wenn mit der Betätigung des Vereins verschiedene (nicht untergeordnete) Zwecke verfolgt werden, und einer dieser – nicht untergeordneten – Zwecke nicht der Freizeitgestaltung dient.

Im konkreten Fall hatte der Verein nicht nur in der Förderung von Kunst und Kultur verfolgt, sondern auch die Förderung der Erziehung und der Volks- und Berufsbildung, indem er die musikalische Bildung und Ausbildung von Jugendlichen und Erwachsenen in praktischer und theoretischer Hinsicht förderte. Damit unterschied sich der Verein nach Auffassung des FG von einem „klassischen“ Laienorchester, in dem sich die Aktivität regelmäßig im eigentlichen Orchesterbetrieb erschöpft und damit in erster Linie der Freizeitgestaltung der Mitglieder dient.

Die spendenabzugsfähigen Zwecke des Vereins dürfen aber nicht von untergeordneter Bedeutung sein. Im konkreten Fall war es ein Viertel bis die Hälfte der Mittel, die in die begünstigten Zwecke flossen. Das hielt das FG für ausreichend, einen Spendenabzug zu erlauben.

Grundsätzlich aber – so das FG – darf es keine „Infektionswirkung“ geben, wenn die Zwecke, die nicht zum Abzug berechtigen, klar nachrangig sind.

FG Köln, Urteil vom 25.02.2021, 10 K 1622/18

Vereinsknowhow.de – Vereinsinfobrief Nr. 410 – Ausgabe 10/2021 – 6.05.2021

Aktuelle Informationen für Vereine und gemeinnützige Organisationen
Ein Service von **vereinsknowhow.de** und **bnve e.V.**

Rund um den Vereinsinfobrief

- **Kopieren!** Verwenden Sie **einzelne** unsere Beiträge für Ihre Newsletter, Publikationen oder Zeitschriften – kostenlos und unverbindlich. Einzige Bedingung: Sie verweisen mit einem Link am Ende des Beitrages auf **www.vereinsknowhow.de**.
- **Empfehlen!** Empfehlen Sie den **Vereinsinfobrief**, indem Sie ihn einfach weiterleiten. Danke!
- **Werben** im **Vereinsinfobrief**: Infos zu Preisen und aktueller Abonnentenzahl unter www.vereinsknowhow.de/werbung.htm

Verantwortlich für den Inhalt ist, soweit nicht anders angegeben: Wolfgang Pfeffer, Ringstr. 10, 19372 Drefahl